

# **Versetzung bei Schwerbehinderung im Angestelltenverhältnis**

**Beitrag von „Meike.“ vom 21. Februar 2014 22:05**

Also, da wo du sagst (§71.11), steht es nicht. Kannst du es mal zitieren, mit Link?

Würde mich wirklich mal interessieren, wie es sein kann, dass in einem Bundesland Angestellte keine zu vertretenden Beschäftigten sind!?? Das halte ich a) für einen Skandal und b) immer noch für den bundesweit geltenden Bestimmungen zuwiderlaufend.

Ändert aber übrigens auch nix dran, dass sowohl PR als auch SbV deine Anliegen vertreten können und auch **müssen**. Wenn nicht über Mitbestimmung wie in den anderen Bundesländern, dann halt über die immer gegebene Pflicht zur Vertretung der Anliegen der Beschäftigten auf deren Wunsch hin.

Ich hab jetzt auch keine Lust stundenlang in dem Gesetz zu lesen, hab die Stelle immer noch nicht gefunden.

Es kann aber auch nicht sein, dass ein Landesgesetz Bundesrecht widerspricht.  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bpersvg/BJNR00...74BJNG001500314>

Zitat

§ 75

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer bei

1.

Einstellung,

2.

Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Höher- oder Rückgruppierung, Eingruppierung,

3.

Versetzung zu einer anderen Dienststelle,

Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),

4.

Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,

Alles anzeigen

In Hessen steht auch noch die Todesstrafe im Gesetz (kein Witz



), nur dürfen wir sie aufgrund des Bundesrechts nicht  
Alles sehr merkwürdig.